

XIISchu1/0834-BD-STMK/2021

Individuelle Betreuungsperson (iBP) in der Schule („Schulassistent“, § 7 StBHG) – Information für Pädagoginnen und Pädagogen

Präambel:

Die Anträge auf Schulassistent haben in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Eine Ausweitung des Volumens ist keinesfalls vorgesehen bzw. wünschenswert!

Nicht selten tritt die Situation ein, dass in Schulklassen mehrere „Schulassistent/inn/en“ auftreten und dadurch für Schüler/innen Unklarheiten bzw. Verwirrung hinsichtlich der Zuständigkeiten entstehen. Betont wird, dass es sich bei Schulassistent um eine individuelle Betreuungsleistung für Kinder mit einer Form von Behinderung handelt und KEIN pädagogischer Auftrag damit verbunden ist. Wir bitten dies in der Beratung der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen!

A) Antragsstellung für die Leistung „Individuelle Betreuungsperson in der Schule“ nach §7 StBHG - Verfahrensablauf

1. Eltern bzw. obsorgeberechtigte Personen bringen den Antrag auf Hilfeleistung nach §7 StBHG bei der zuständigen Bezirksbehörde bzw. Magistrat ein

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- ausgefüllter Antrag auf Hilfeleistung nach dem StBHG („Erziehung und Schulbildung“)
- aktuelle Arztbriefe bzw. Befunde
- Erhebungsbogen ausgefüllt von den Lehrpersonen (wird in der Regel seitens der Behörde bzw. Magistrat direkt von der Schule angefordert)
- aktueller Stundenplan
- im Idealfall eine Dokumentation über das herausfordernde Verhalten des Kindes
- ggf. Bericht der iBP bzw. Stellungnahme schulinterner Unterstützungssysteme

- bei Schuleintritt: Bericht des Kindergartenpersonals bzw. des IZB-Teams und / oder der Frühförderstelle (falls vorhanden)
 - ggf. Bescheid über die Beistellung einer Pflege- und Hilfsperson nach §35a StPEG
2. Überprüfung der Voraussetzungen bzw. Anerkennung des §1a Abs. 1 und 2 StBHG durch den Amtsarzt/die Amtsärztin
3. Seitens der Behörde ergeht der Auftrag an den iHB-Sachverständigendienst: Feststellung des individuellen Hilfebedarfs des Kindes und resultierend daraus, ob und in welchem Ausmaß Schul- bzw. Kindergartenassistenz sowie evtl. eine Nachmittagsbetreuung erforderlich ist.
- a. Entscheidung für Aktengutachten bzw. Begutachtung vor Ort seitens iHB-Sachverständige
 - i. Aktengutachten: umfassende Recherche und Erstellung eines iHB-Gutachtens inkl. Empfehlung
 - ii. persönliche Begutachtung (Dauer ca. 1,5- 2 Stunden):
 - Begutachtung findet vor Ort (in der Schule) statt, Eltern werden darüber informiert (Anwesenheit nicht erforderlich)
 - Erhebungsgespräche mit Pädagog/inn/en, Schulleitung, Betreuungsperson (u.a. zu schulischen Ressourcen bzw. eingesetzten Unterstützungssystemen, Notwendigkeit der iBP in den einzelnen Unterrichtsfächern, mögliche Zeiten ohne iBP, Perspektiven)
 - Verhaltensbeobachtung des Kindes in der Klasse während des Unterrichts und der Pause (dokumentiert wird u.a. herausforderndes Verhalten, Arbeitsverhalten, schulische Rahmenbedingungen)
 - ggf. ergänzende telefonische Exploration mit Eltern bzw. Unterstützungssystemen

- b. Erstellung eines iHB-Gutachtens inkl. Empfehlung (wöchentliches Betreuungsausmaß, Hinweis auf eine „Mitbetreuung“ durch eine vorhandene iBP, wenn möglich)

4. Bescheid-Erstellung durch die zuständige Bezirksbehörde bzw. Magistrat

Anmerkung:

Für Schüler/innen mit einem körperlichen Betreuungsbedarf (Unterstützung bei der Körperpflege, beim An- und Ausziehen, bei der Benützung der Toilette, bei der Nahrungsaufnahme, etc.) im Rahmen des Unterrichts und der Tagesbetreuung bedarf es die Beistellung einer Pflege- und Hilfsperson nach §35a StPEG. Für die bedarfsgerechte Beistellung hat der jeweilige Schulerhalter zu sorgen. Über den Bedarf und das Ausmaß des Einsatzes einer Pflege- und Hilfsperson entscheidet die BH bzw. das Magistrat auf Basis eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens unter Mitwirkung der Bildungsdirektion und des jeweiligen Schulerhalters.

B) Die Tätigkeiten einer iBP umfassen insbesondere:

- Unterstützung beim Halten der Konzentration und Aufmerksamkeit (u.a. Hinweise zur Weiterarbeit, Aufmerksamkeitsfokussierung bzw. -lenkung)
- Hilfestellung zur Aufrechterhaltung der Motivation und Lernfreude (u.a. Ermutigung zur aktiven Mitarbeit)
- Unterstützung bei der schulischen Organisation (u.a. Vorbereitung notwendiger Unterrichtsmaterialien, Ein- und Auspacken der Schultasche, Erinnerung zur Hausaufgabenabgabe) und Erweiterung der Selbstständigkeit
- Hilfestellungen für die Umsetzung der aufgetragenen Arbeiten (Hinführen zur Tätigkeit, Strukturierungshilfe, Erinnerung an den Arbeitsauftrag) und deren Fertigstellung (u.a. durch das Vermeiden von „Abdriften“)
- zeitliche bzw. örtliche Orientierungshilfe (z.B. Orientierung im Schulgebäude, Einhalten der Tages- und Zeitstruktur bzw. von Pausenzeiten) und Unterstützung bei allen schulischen Übergangssituationen (z.B. Klassen- / Raumwechsel, Gang in die Garderobe, Wechsel von der Pause zum Unterricht)

- Unterstützung bei der sozialen Teilhabe an gemeinschaftlichen Aktivitäten (z.B. Partnerübungen, Gruppenarbeiten, Pausengestaltung)
- Unterstützung bei lebenspraktischen Tätigkeiten (z.B. Hinweise zu Handlungsabläufen beim Umziehen von Kleidung und Schuhen, bei der Jause)
- Ermöglichung von kurzfristigen Auszeiten durch begleitetes Verlassen des Klassenraums (z.B. bei Überforderung, Reizüberflutung)
- Verhindern von fremd- und selbstgefährdendem Verhalten bzw. Gefahrenmomenten (z.B. bei Fluchttendenzen, aggressivem Verhalten)
- Einhalten vereinbarter Klassenregeln
- Hilfestellung zur adäquaten Kontaktaufnahme zu anderen Kindern bzw. Vermeidung von Konflikten (u.a. Hilfestellungen zur Konfliktlösung, „Sprachrohr“)
- emotionale Unterstützung und Ermöglichung einer Bezugs- und Vertrauensperson
- Begleitung bei Ausflügen, Schullandwoche, etc.
- subsidiäre Abdeckung des behinderungsbedingten Mehraufwands bei Nichtanwendung des §35a StPEG
- medizinisch-pflegende Bedarfe (z.B. Katheter setzen, Insulinverabreichung) → nach GuKG (notwendigen Zusatzaufwand im iHB-Gutachten aufzeigen)

C) Was fällt nicht in die Aufgabenbereiche einer iBP in der Schule?

- Vermittlung von pädagogischen/sonderpädagogischen Lerninhalten
- Ersetzen von schuleigenen Ressourcen im Rahmen einer (sonder-) pädagogischen Förderung bzw. Ausgleichen von fehlenden schuleigenen Maßnahmen
- Ersetzen interdisziplinärer Angebote (z.B. Beratungslehrer/innen, Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, Kinder- und Jugendhilfe)
- Ermöglichung einer ausschließlichen bzw. überwiegenden Betreuung/Beaufsichtigung außerhalb des Klassenverbandes
- Ersetzen der Pausenaufsicht
- Hausaufgabenbetreuung im Anschluss an den Unterricht (Ausnahme: individuelle Betreuungsperson in der Nachmittagsbetreuung / im Hort)

- pflegerisch-helfende Tätigkeiten für Kinder mit einem körperlichen Betreuungsbedarf (Ausnahmen: Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht)
- therapeutische Maßnahmen bzw. Einzelförderung (z.B. Konzentrationstraining)
- ausschließlich/überwiegend sprachliche Förderung für Schüler/innen mit anderer Muttersprache
- Begleitung zu Therapien
- Betreuung beim Schüler/innen Transport bzw. bei der Bewältigung des Schulweges (für die Betreuung vor bzw. nach Unterrichtsbeginn können jeweils täglich maximal 15 Minuten für die iBP berücksichtigt werden)

Stand: März 2021

F.d.I.:

LPäd HR Hermann Zoller, BEd

AL HR Dr. Josef Zollneritsch